

Meldung der Delegierten
der Landesgruppe Berlin - Brandenburg

Die OG _____ meldet zur
Landesgruppendelegiertentagung am 24. Februar 2019 folgende

Delegierte:

Name	SV-Mitgliedsnummer
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____

Ersatzdelegierte:

Name	SV-Mitgliedsnummer
1. _____	_____
2. _____	_____

!! Anzahl der SV-Mitglieder der OG (Stichtag 1.1. 2019): ____ !!

Für die Richtigkeit:

Datum:

Unterschrift des(r) OG-Vorsitzende/n

Meldung bitte nur an den LG – Schriftwartin Frau Petra Münch

per Post, Email muench@sv-ig02.de

Hinweise zur Wahl der Delegierten

Nach der Satzung des SV für Ortsgruppen (§ 13 Buchstabe g) müssen auf der Jahreshauptversammlung jedes Jahr die Delegierten für die Landesversammlung gewählt werden. Dabei kann jede Ortsgruppe einen Delegierten pro angefangene 20 Mitglieder entsenden. (bis 20=1 Delegierter, von 21-40=2 Delegierte, usw.)

Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl Ihrer Ortsgruppe zum Stichtag 1. Januar. Mitglieder der Ortsgruppe im Sinne dieses Wahlverfahrens können nur Mitglieder des SV sein.

Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten werden alle SV-Mitglieder der Ortsgruppe zugrunde gelegt, also auch Zweit- und Drittmitglieder. Es dürfen auch alle SV-Mitglieder der Ortsgruppe an den Wahlen teilnehmen. Umgekehrt kann ein Mitglied, das in mehreren Ortsgruppen Mitglied ist, nur für eine Ortsgruppe als Delegierter gewählt werden.

Nachstehend die wichtigsten Punkte zum Wahlverfahren:

Delegierte und Ersatzdelegierte werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt.

Jedes Mitglied hat nur so viel Stimmen, wie Delegierte gewählt werden können, Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht möglich. Wird einem Kandidaten mehr als eine Stimme gegeben, wird dies trotzdem nur als eine Stimme gezählt.

Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Alle nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte.

Das Delegiertenmandat selbst ist unübertragbar. Ein Delegierter kann sein Mandat in keinem Fall auf eine andere Person übertragen. Nur im Verhinderungsfall geht das Mandat auf den gewählten Ersatzdelegierten über. In der Regel rücken die Ersatzdelegierten nach der erreichten Stimmenzahl nach. Diese Ersatzdelegierten können wiederum das auf sie übergegangene Mandat auf niemanden übertragen.
